

| Nr. | 2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken | Festsetz.-Nr. | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---------------|--------------------|
|-----|---|---------------|--------------------|

| | | | |
|----|---|--------|--|
| 01 | <p>Beiring Josef Wesselingstr. 10 48653 Coesfeld-Lette Tel. (p) 02546/348</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 27.07.2004</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 29. Juli 2004 Abt.: </div> <p>Landschaftsplan Merfelder Bruch/Borkenberge, Erweiterung Naturschutzgebiet Letter Bruch „Umland“</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin Eigentümer des Grundstücks Wulferhook, Flur: 22, Flurstück 21. Dieses liegt inmitten des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes. Gegen die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden hiermit Einwände erhoben. Aus wirtschaftlichen Gründen bin ich mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht einverstanden. Zur Zeit ist die Fläche verpachtet. Ich rechne mit Pachteinbußen und Erlösschmälerungen im Falle eines Verkaufs, sollten die strengen Auflagen eines Naturschutzgebietes greifen.</p> <p>Ich bitte von der Ausweisung als Naturschutzgebiet abzusehen.</p> <p>Gegen evtl. Auflagen, die den Bewuchs und die Bewirtschaftung der Fläche betreffen erhebe ich hiermit ebenfalls Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;"><i>Josef Beiring</i></p> | 2.1.08 | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das betroffene Flurstück stellt eine zentrale Fläche innerhalb des Schutzgebietes dar. Innerhalb des 88 ha großen Gebietes sind alle Grünländer, wie die o.g. Fläche von besonderer Bedeutung für Wat- und Wiesenvögel als Rastplatz und Brutrevier sowie für andere Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Schutzgebiet kann zudem seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht. Zudem sind diese Grünländer z.T. von seltenen Pflanzengesellschaften geprägt.</p> <p>Das Flurstück kann in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden. Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen.</p> |
|----|---|--------|--|

02

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--------------|---|------------------|--|--|--|-------------------|--------------------------------------|--------------|--|
|  Borkenberge-Gesellschaft e.V. Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine im Deutschen Aero-Club e.V. Landesleistungsstützpunkt Segelflug e.V. | |  | | | | | | | | | | |
| Borkenberge Gesellschaft e.V. · Leversum 86 · 59348 Lüdinghausen Kreis Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- Herr Grömping Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld | Kreis Coesfeld Eing. 13. Juli 2004 Abt.: | VERWALTUNG UND POSTANSCHRIFT: Flugplatz Borkenberge, 59348 Lüdinghausen Telefon 0 25 94 / 38 03 Telefax 0 25 94 / 8 86 70 LUFTAUFSICHT: Flugplatz Borkenberge, 59348 Lüdinghausen Telefon 0 25 94 / 18 29 BANKKONTEN: Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30) 12 006 573 Postgiroamt Dortmund (BLZ +40 100 46) 82 577-464 St. Nr. 333 / 59027 / 0730 Finanzamt Lüdinghausen MITGLIEDSVEREINE: FSV Beckum e.V. FSG Bork e.V. LSC Borkenberge e.V. LSC Castro-Falken e.V. LSV Darfeld e.V. LSV „Dr. H. Köhl“ e.V. Dülmen LSC Gelsenkirchen e.V. SVG Gelsenkirchen e.V. LSC Herne e.V. LSC Marl e.V. LSC Recklinghausen e.V. AGS Waltenscheid e.V. LSC Wanne-Eickel e.V. | | | | | | | | | | |
| 09.06.04 | | | | | | | | | | | | |
| <p>Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Borkenberge“, Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der Änderung des Landschaftsplans Merfelder Bruch / Borkenberge</p> <p>Sehr geehrter Herr Grömping,</p> <p>die Borkenberge-Gesellschaft e.V. ist Eigentümerin und Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Borkenberge. An der heutigen Westgrenze des Flugplatzgeländes grenzt das bestehende Naturschutzgebiet „Gagelbruch-Borkenberge“. Die Grenzen des nunmehr geplanten Naturschutzgebietes „Borkenberge“ reichen bis unmittelbar an die Süd- und in Teilen auch an die Ostseite des bestehenden Flugplatzgeländes heran. Hieraus ergeben sich folgende Berührungspunkte mit den Interessen und Aufgaben der Borkenberge-Gesellschaft:</p> <p>1. Betrieb und Rekultivierung der Sandgewinnungsanlage</p> <p>Die Borkenberge-Gesellschaft hat südlich des Flugplatzes eigene Flächen für eine genehmigte Sandgewinnungsanlage verpachtet. Diese Anlage liegt künftig im Naturschutzgebiet. Ich gehe davon aus, dass der Betrieb im Rahmen der Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz von der Ausweisung nicht betroffen sein wird. Im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung des Abbaugeländes, dass ist heute schon erkennbar, werden entsprechende Maßnahmen im Umfeld zwingend erforderlich werden. Hierüber findet bereits zwischen Ihnen und uns ein intensiver Austausch statt. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen muss trotz angestrebter Naturschutzgebiets-Verordnung für den Pächter und Betreiber des Sandabbaugeländes uneingeschränkt möglich bleiben.</p> <p>2. Betrieb des bestehenden Verkehrslandeplatzes</p> <p>Auch wenn das neue Naturschutzgebiet das bestehende Flugplatzgelände nicht mit einbezieht, sind dennoch Auswirkungen für den Flugbetrieb zu erwarten.</p> <p style="text-align: right;">VORSTAND:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Vorsitzender</td> <td>Heinz Breuer 59348 Lüdinghausen, Tel. 02591/7662</td> </tr> <tr> <td>stv. Vorsitzende</td> <td>Detrich Schuderinsky 48249 Dülmen, Tel. 02594/82155</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gisbert Alling 45659 Recklinghausen, Tel. 02361/15494</td> </tr> </table> <p style="text-align: left;">AUF SICHTSRAT:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ehrenvorsitzender</td> <td>Egon Graf von Westerholt, Westerholt</td> </tr> <tr> <td>Vorsitzender</td> <td>Rechtsanwalt Wolfgang D. Lütze, Hilden</td> </tr> </table> | | | Vorsitzender | Heinz Breuer 59348 Lüdinghausen, Tel. 02591/7662 | stv. Vorsitzende | Detrich Schuderinsky 48249 Dülmen, Tel. 02594/82155 | | Gisbert Alling 45659 Recklinghausen, Tel. 02361/15494 | Ehrenvorsitzender | Egon Graf von Westerholt, Westerholt | Vorsitzender | Rechtsanwalt Wolfgang D. Lütze, Hilden |
| Vorsitzender | Heinz Breuer 59348 Lüdinghausen, Tel. 02591/7662 | | | | | | | | | | | |
| stv. Vorsitzende | Detrich Schuderinsky 48249 Dülmen, Tel. 02594/82155 | | | | | | | | | | | |
| | Gisbert Alling 45659 Recklinghausen, Tel. 02361/15494 | | | | | | | | | | | |
| Ehrenvorsitzender | Egon Graf von Westerholt, Westerholt | | | | | | | | | | | |
| Vorsitzender | Rechtsanwalt Wolfgang D. Lütze, Hilden | | | | | | | | | | | |

2.1.10

Der genehmigte Betrieb der Sandgewinnungsanlage bleibt ebenso wie die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen von der Ausweisung des NSG Borkenberge unberührt. Siehe hierzu die Unberührtheitsklausel unter 2.1.10 F 4



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Clubs e.V.
Landesleistungsstützpunkt Segelflug e.V.



Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Gagelbruch-Borkenberge“ am Westrand des Flugplatzes, hat mit den dort bestehenden und noch mit kräftigem Wuchspotential versehenen Baumbestand, bereits zu erheblichen Einschränkungen im Start- und Landebetrieb von Motor- und Segelflugzeugen geführt. Ein ungesteuertes Durchwachsen der Bäume am Ostrand des Flugplatzes, im künftigen Naturschutzgebiet, würde diese Einschränkungen weiter verschärfen. Die Naturschutzgebiets-Verordnung muss hier entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Auslichten oder Kappen des Baumbestandes) zulassen.

Ein besonderes Sicherheitsproblem für die Durchführung des Segelflugbetriebs stellen die Bäume im südöstlichen Bereich des Platzes dar. Einsitzige Ausbildungsflüge von Schülern sind zum Teil schon heute vom Fluglehrer, der den Flug vom Boden aus beobachten muss, um notfalls per Funk Anweisungen zu geben, nur mit Sichtbehinderungen durch Bäume durchführbar. Aus Sicherheitsgründen ist es daher erforderlich, im unmittelbaren Nahbereich des Flugplatzes im künftigen Naturschutzgebiet durch Auslichtung des Baumbestandes die erforderlichen Sichtverhältnisse auf Flugzeuge in der Segelflugplatzrunde aufrecht zu erhalten.

Der Luftraum über dem geplanten Naturschutzgebietes wird heute von Motor-, Motorschlepp-, Ultraleicht-, Motorsegel- und reinen Segelflugzeugen genutzt. Eine entsprechende Genehmigung nach Luftverkehrsgesetz liegt vor. Ich gehe davon aus, dass die Naturschutzgebietsausweisung zu keinerlei Einschränkungen führt.

3. Weitere Entwicklung des Verkehrslandeplatzes

Neue Vorschriften der EU für den motorgetriebenen Luftverkehr sowie, aufgrund neuer Segelfluggeräte, höhere Sicherheitsansprüche an den Start- und Landeplatz, erfordern eine maßvolle Arrondierung des Flugplatzes in östliche Richtung. Ein Übersichtplan, der auf der Grundlage der künftigen Naturschutzgebietsabgrenzung die Arrondierungsfläche zeigt, und eine schriftliche Begründung der Erforderlichkeit liegen als Anlage bei. Weiterhin ist ein erster Entwurf für die Arrondierungsmaßnahmen beigelegt. Daraus geht hervor, dass lediglich drei der heute vier Segelflugstartstrecken verlängert werden sollen. Hierdurch können Flächen am Südrand des heutigen Flugplatzes künftig einer landschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und eine von der höheren Landschaftsbehörde geforderte Brutvogelkartierung liegen vor. Grundsätzlichen Unverträglichkeiten sind daraus nicht erkennbar.

Die Jahreshauptversammlung der Borkenberge-Gesellschaft hat am 30.06.04 beschlossen, für die östliche Arrondierung des Flugplatzes einen Antrag auf Genehmigung nach §6 Luftverkehrsgesetz bei der zuständigen Bezirksregierung Münster zu stellen. Der Antrag liegt der Bezirksregierung mittlerweile vor. Diese beabsichtigt für dieses Vorhaben ein Verfahren nach UVP-Gesetz durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Scoping-Termins, voraussichtlich im 4. Quartal 2004, werden zur Zeit erstellt. Bei positivem Verfahrensverlauf ist mit einem öffentlichen Planaushang in der ersten Jahreshälfte 2005 und mit einer Genehmigung in der zweiten Jahreshälfte 2005 zu rechnen.

2.1.10

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes untersagt nicht die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, lediglich die Möglichkeit von Kahlschlägen wird eingeschränkt. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit schonend und fachgerecht, auch im Sinne der Flugsicherheit, in den Baumbestand einzugreifen. Das Überfliegen der Naturschutzgebiete mit den genannten Flugzeugen ist im NSG Borkenberge ausdrücklich erlaubt und ist in den übrigen benachbarten Naturschutzgebieten als: „Nicht betroffene Tätigkeit“ zu betrachten.

Der Anregung wird gefolgt. Die Naturschutzgebietsgrenze wird entsprechend den Planungen der Grundstückseigentümerin zurückgenommen.

**Borkenberge-Gesellschaft e.V.**

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Clube.V.
Landesleistungstützpunkt Segelflug e.V.



Ich bitte diese Entwicklungsabsichten der Borkenberge-Gesellschaft im laufenden Naturschutzgebietsverfahren zu berücksichtigen und die Naturschutzgebietsgrenze mit der östlichen Grenze der Entwicklungsfläche zu harmonisieren. Im voraus vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Breuer
Vorsitzender

Anlagen



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Club e.V.
Landesleistungsstützpunkt Segelflug e.V.



Anlage zur Stellungnahme der Borkenberge - Gesellschaft e.V. zur Änderung des Landschaftsplanes Borkenberge

Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Borkenberge

Begründung für die notwendige östliche Arrondierung der Flugplatzfläche

Allgemeines

Der Flugplatz Borkenberge ist der einzige dieser Art im Kreis Coesfeld. Hier gehen insgesamt 12 Segelflugvereine und ein Motorflugverein ihrem Sport nach. Alle Vereine sind Mitglieder im Deutschen Aero-Club. Flugausbildung und Jugendarbeit sind neben dem Freizeit- und Leistungssegelflug Schwerpunkte der Tätigkeiten. Borkenberge ist Landesleistungsstützpunkt für den Segelflug in NRW. Deutsche Meister und Weltmeisterschaftsteilnehmer kamen in den letzten Jahren immer wieder aus Borkenberge. Der Flugplatz ist ein Sport- und Freizeitschwerpunkt für die Stadt Lüdinghausen und für den Kreis Coesfeld, den es langfristig zu erhalten gilt.

Zwei gewerbliche Luftfahrtunternehmen betreiben hier Flugschulen. Für die Wartung und Reparatur von Luftfahrzeugen sind zwei gewerblich tätige luftfahrttechnische Unternehmen am Flugplatz ansässig, die auch gewerbliche Luftverkehre nach sich ziehen. Neben diesem direkten Arbeitsplatzbezug ist der Flugplatz zugleich auch als Standortfaktor für die Wirtschaft in der Region von Bedeutung, wird er doch für Geschäftsreiseflüge im Kreis ansässiger Unternehmen genutzt. Der Flugplatz ist daher auch aus diesen Gründen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Die Borkenberge-Gesellschaft e.V., ein Zusammenschluss aller 13 Vereine, betreibt mit ehrenamtlich tätigem Vorstand den Verkehrslandeplatz. Die Gesellschaft ist sich der Bedeutung des Flugplatzes für die örtliche und regionale Wirtschaft sowie der Freizeit- und Erholungsbelange bewusst und ist auch bereit, hierfür Verantwortung zu tragen. Um die Funktionen dauerhaft zu sichern, ist eine maßvolle Arrondierung der Flugplatzfläche im östlichen Bereich, verbunden mit einer Ergänzung der Motorflug-Start- und Landebahn sowie der Segelflug-Startstrecken erforderlich. Die Borkenberge-Gesellschaft betrachtet dies als Zusammenhang-Maßnahme. Eine ausschließliche Ergänzung entweder nur der Motorflug-Start- und Landebahn oder nur der Segelflug-Startstrecken steht ausser Diskussion.



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Club e.V.
Landesleistungstützpunkt Segelflug e.V.



Nachfolgend sind die wesentlichen Gründe für die Flugplatzarrondierung im Einzelnen dargelegt:

Gründe für die Ergänzung der Motorflug-Start- und Landebahn

Erhöhung der Sicherheit

Je länger eine Start- und Landebahn ist, desto sicherer kann der Flugbetrieb durchgeführt werden. Auf dem Flugplatz Borkenberge steht grundsätzlich eine ca. 600m lange Start- und Landebahn zur Verfügung. Aufgrund der in den letzten Jahren hoch gewachsenen Bäume am westlichen Ende des Platzes (diese sind Bestandteil eines Naturschutzgebietes) steht für landende, die Bäume überfliegende Flugzeuge tatsächlich lediglich eine Bahnlänge von ca. 400m zur Verfügung. Die Landeschwelle wurde hier um ca. 200m nach Osten verlegt. Diese

Bahnverkürzung belässt kaum Sicherheitsreserven für Anflüge weniger geübter Piloten oder gar für Notfälle. Ein Abbrechen des Landeanfluges, weil die Landebahn zu kurz wurde, verbunden mit einem Überflug in niedriger Höhe und einem wiederholten Landeanflug wird häufig beobachtet und erhöht das Unfallrisiko.

Bei einem Start auf der Start- und Landebahn in Richtung Westen, wird auf die hohe Waldkante zu geflogen. Die in den letzten Jahren höher gewordenen Bäume, aber zum Teil auch das höhere Abfluggewicht moderner Motorflugzeuge führen dazu, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Bäumen und dem startenden Flugzeug immer geringer geworden ist. Motorflugzeuge, die ein Segelflugzeug im Schlepp haben, geraten bei widrigen Windverhältnissen oder bei unvorhersehbaren Vorkommnissen (z.B. Leistungsabfall des Motors) sofort in gefährliche Situationen, da ein sicheres Überfliegen der Waldkante oder ein Startabbruch häufig nicht mehr möglich sind. Die Bruchlandung eines Schleppflugzeuges in 2002, bei der, Gott sei Dank, der Pilot unverletzt blieb, ist ein Beleg hierfür.

Die Erweiterung der Start- und Landebahn Richtung Osten führt zu einem deutlich höheren Überfliegen der westlichen Waldkante und damit auch des dortigen Naturschutzgebietes. Sie erlaubt den Piloten ein stressfreieres Starten und Landen und stellt somit eine dringend erforderliche Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Flugplatz Borkenberge dar.

Anpassung an neue EU-Normen

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an Verkehrsflugplätzen sind neue Regelungen für die Länge von Start- und Landebahnen in Abhängigkeit von den Flugzeugtypen im gewerblichen Verkehr von der EU erarbeitet worden. Danach sind die Startbahnen um sogenannte Startabbruchstrecken zu ergänzen, die dem Piloten bei unvorhergesehenen Vorkommnissen im Start ein sicheres Ausrollen ermöglichen.



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Club e.V.
Landesleistungsstützpunkt Segelflug e.V.



Auf den Flugplatz Borkenberge bezogen, sichert eine Verlängerung der Startbahn Richtung Osten um ca. 200m, damit lediglich den Status Quo und führt nicht dazu, dass größere Flugzeugtypen oder geschweige gar Strahlflugzeuge in Borkenberge starten und landen können.

Fazit

Soll der Flugplatz Borkenberge für den Motorflugsport aber auch für den gewerblichen Luftverkehr weiter offen, sicher und attraktiv bleiben, ist die Ergänzung der Motorflug-Start- und Landebahn zwingend erforderlich.

Gründe für eine Ergänzung der Segelflug-Startstrecken

Veränderung der Flugzeugtypen

Beim Einsatz der Flugzeugtypen im Segelflugsport hat sich in den letzten 20 Jahren ein durchgreifender Wandel vollzogen. Wurde damals vorwiegend mit relativ leichten Holz- und Stahlrohr-Bespannkonstruktionen geflogen, hat sich heute der Kunststoffsegler allgemein durchgesetzt. Auf Konstruktionen, die vor 15-20 Jahren noch auf Weltmeisterschaften flogen, wird heute die Anfängerschulung durchgeführt. Die Kunststoffsegler sind allgemein schwerer als frühere Konstruktionen. Schwerere Flugzeuge benötigen längere Startstrecken,

um im Start mit der Seilwinde auf eine für einen Aufwindanschluss hinreichende Höhe zu kommen, oder mit dem Motorschleppflugzeug sicher auf dem Flugplatz starten zu können.

Wasserballast im Leistungssegelflug

Um im Leistungssegelflug die zu fliegende Strecke verlängern bzw. die Durchschnittsgeschwindigkeit beim Streckenflug erhöhen zu können, wird zusätzlich Wasserballast in den Tragflügeln mitgenommen. Dies führt zu einer Gewichtszunahme von bis zu 40 % des eigentlichen Flugzeuggewichtes. Um im Windenstart eine hinreichende Höhe zu erreichen ist die Seillänge hier ganz besonders wichtig.

Fliegen mit Wasserballast gehört heute zum modernen Leistungssegelflugsport dazu. Auf einem Landesleistungsstützpunkt, wie Borkenberge dies ist, wo zudem noch Wettbewerbe und Meisterschaften ausgetragen werden, muss eine hinreichende Windenstartstrecke zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit hat die bestehende Startstrecke von nur ca. 900m aufgrund der erreichbaren geringen Starthöhe (Ausklinkhöhe) wiederholt zu erheblichen Problemen geführt.



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
im Deutschen Aero-Club e.V.
Landesleistungstützpunkt Segelflug e.V.



Anschluss an Aufwinde (Thermikanschluss) / Ausklinkhöhe

Mit einem Windenseil in die Höhe gezogen, versucht der Segelflieger einen Aufwind zu finden, um seinen Flug zu verlängern oder einen Streckenflug durchzuführen. Die im Start erreichte Ausklinkhöhe ist hierbei entscheidend für den Erfolg der Aufwindsuche. Mit der heutigen Seillänge (=Startstrecke) ist lediglich eine Höhe von ca. 250-300m erreichbar.

Dem Segelflieger verbleiben lediglich 1-2 Minuten für die Aufwindsuche bevor das Landeverfahren eingeleitet werden muss. Die Ausklinkhöhe lässt sich aus der Seillänge errechnen, indem man diese durch 2 teilt und davon 200m abzieht. Eine Seilverlängerung von 160-200m bedeutet demnach eine zusätzliche Ausklinkhöhe von 80-100m gegenüber der heute erzielbaren. Damit würde ein relativ sicherer Anschluss an einen Aufwind möglich.

Geringere Startzahlen

Die größere Ausklinkhöhe und der damit verbundene sichere Anschluss an einen Aufwind, führt in der Folge zu weniger Starts. Während heute in der Regel 2 bis 3 Starts pro Segelflugzeug erforderlich sind, um einen Aufwind zu finden, werden sich diese mit zunehmender Ausklinkhöhe auf ca. 1 bis 2 reduzieren. Hierdurch werden nicht nur Kosten gespart, auch den Umweltschutzbelangen wird noch mehr Rechnung getragen.

Stärkung des Leistungssegelfluges

Bei einer größeren Ausklinkhöhe und dem damit verbundenen relativ sicheren Aufwindanschluss, kann der Streckensegelflieger präziser seine Flugaufgabe vor dem Start festlegen. In der Regel wird er nach dem ersten Start einen Aufwind finden. Jeder zusätzliche Start, wie er heute leider zumeist noch unvermeidbar ist, führt aufgrund der damit verbundenen Zeitverluste zu einer Aufgabenreduzierung von ca. 70-100km Flugstrecke bei Gesamtstrecken von 300-500km.

Die Verlängerung der Startstrecken führt also zu einer deutlichen Stärkung des Leistungssegelfluges auf dem Flugplatz Borkenberge.

- 5 -



Borkenberge-Gesellschaft e.V.

Interessengemeinschaft Luftsporttreibender Vereine
Im Deutschen Aero-Club e.V.
Landesleistungstützpunkt Segelflug e.V.



Erhöhung der Sicherheit

Kritische Situationen im Windenstart ergeben sich immer dann, wenn es zu Startunterbrechungen kommt, sei es durch Reißen des Seiles oder durch Aussetzen des Windenmotors. Auch wenn diese, Gott sei Dank, nur wenig häufig vorkommen, sind sie eine der gefährlichsten Momente beim Segelfliegen. Startunterbrechungen, in Verbindung mit einem falschen Reagieren des Piloten, sind mit die häufigste Ursache für schwere Unfälle. Eine längere Startstrecke trägt zu einer größeren Sicherheit insbesondere bei gefährlichen Startunterbrechungen in niedriger Höhe bei. Der Pilot hat die Möglichkeit das Segelflugzeug im Geradeausflug sicher zu landen, bevor die Winde als Hindernis im Weg steht. Bei kurzen Startstrecken ist der Pilot gezwungen, um nicht mit der Winde zu kollidieren, in niedriger Höhe Kurven zu fliegen. Dies stellt ein besonders hohes Sicherheitsrisiko dar.

Fazit

Um den Leistungs- und Freizeitsegelflugsport auf dem Flugplatz Borkenberge künftig sicher und attraktiv durchführen zu können, ist die Ergänzung der Segelflug-Startstrecken dringend erforderlich.

Borkenberge, 07. 07. 2004

Brc

03



Anglersverein DULMANIA e.V.

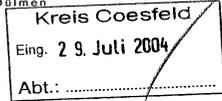


Detlef Woydeck

1. Vorsitzender
Kobergstraße 8
48249 Dülmen
Telefon: 02594/80865
Telefax: 02594/949915

Anglersverein DULMANIA e.V.
Detlef Woydeck, Kobergstraße 8, 48249 Dülmen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friederich-Ebert-Str. 7



48653 Coesfeld

Dülmen, den 27. Juli 2004

2.1.07 A 12

Der Anregung wird tlw. gefolgt.

Betreff: LP „Merfelder Bruch-Borkenberge“ (Entwurf der NSG Heubachwiesen, 2. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das Fischereiverbot wird Widerspruch erhoben.

Bisher konnte der Heubach in den oben genannten Bereich abwärts der Brocksmühle angelfischereilich genutzt werden. Ein gültiger Pachtvertrag mit der Fischereigenossenschaft Dülmen, 4408 Dülmen, Klausenweg 9 vertreten durch den Diplomkaufmann A. Voss in 4408 Dülmen Schlosspark 1 liegt vor.

Die verantwortungsvolle und extensive Nutzung des Gewässers durch Mitglieder des Anglersvereins Dulmania Dülmen e.V. hat nach unseren Beobachtungen nicht zu Störungen oder Beeinträchtigungen des Natur- und Vogelschutzgebietes geführt.

Seitens des MUNLV und anderer Behörden ist immer betont worden, dass die Meldung von Naturschutz- und Vogelschutzgebieten sowie anderer schützenswerter Landschaftsbereiche im Rahmen der FFH-Richtlinie in der Regel keine Einschränkung bestehender Nutzungen bedeuten würde.

Nunmehr ist versucht worden, ohne Rücksprache mit dem Eigentümer der Fläche, der Fischereigenossenschaft oder dem betroffenen Verein ein fischereiliches Nutzungsverbot festzulegen. Mit dem Fischereiverbot sind wir keinesfalls einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen


(D. Woydeck)

E-Mail: mail@dulmania.com

Internet: www.dulmania.com

Im Vogelschutzgebiet des Bereichs „Heubachwiese“ ist die Ausweisung einer Strecke von ca. 1600m mit einem Angelverbot angezeigt. Im Nordosten grenzt der Heubach durchgängig an z.T. extensiv genutzte Grünlandareale an. Kartierungen der Biolog. Station Zwillbrock haben für diese Bereiche, wie auch die auf der Borkener Seite des Heubaches liegenden Grünländer, bedeutende Brutvogelvorkommen nachgewiesen (in unmittelbarer Bachnähe u.a. Rohrammer, Schwarzkehlchen und Wieserpieper). Zudem sind diese Areale ein notwendiger Rastplätze für Zugvögel. Der Ver- und Gebotskatalog für den Bereich Heubachwiesen ist zudem mit der von der Bezirksregierung erstellten Verordnung für die Heubachwiesen in der Gemeinde Reken abgestimmt. Es ist jedoch vertretbar, dass für die Dauer des derzeit gültigen Pachtvertrages das Angeln an Fließgewässern in der Zeit vom 1.7. bis zum 15.3. des Folgejahres weiterhin als nicht betroffene Tätigkeit anzusehen. So auch formuliert als: „Nicht betroffene Tätigkeit“ unter 2.1.07 D 2.

04

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Der Landrat
-Untere Landschaftsbehörde-

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 14. Juli 2004
Abt.:



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 13.07.2004 / vdP-bk
(bGröver1_32-056.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Landschaftsplanes
„Merfelder Bruch-Borkenberge
Az.: 370.2 Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege
hier: Anregungen und Bedenken für unsere Mitglieder, Frank und Wilhelm Grö-
ver, Wulferhook 6, 48653 Coesfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unserer Mitglieder. Ordnungsgemäße Be-
vollmächtigung wir versichert und kann im Bestreitensfalle nachgereicht werden.

Die nachfolgenden Anregungen und Bedenken gelten sowohl für unser Mitglied
Frank Gröver, als auch für dessen Vater Wilhelm. Frank Gröver bewirtschaftet den
Betrieb auf der Grundlage einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu seinem Vater.
Eigentümer ist nach wie vor der Vater Wilhelm Gröver.

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.08

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Der oben beschriebene Teil des Ackerkomplexes
innerhalb des Naturschutzgebietes ist ein Teil eines
regional bedeutenden Lebensraumes für die im Gebiet
vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn,
Brachvogel und Kiebitz.**

Die unmittelbare Betroffenheit unserer Mitglieder durch das zweite Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ergibt sich durch Einbeziehung von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes Letter Bruch, 2.1.08.

Betroffen sind die Grundstücke unseres Mitglieds Gemarkung Lette, Flur 22, Flurstück 23 und 48.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche zur Größe von rund 5,6 ha. Die Nachbarfläche ist ebenfalls eine Ackerfläche. Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Skizze rot gekennzeichnet. Der zusammenhängende in das Naturschutzgebiet einbezogene Ackerbereich erstreckt sich über ca. 56 Morgen oder 14 ha Fläche.

Gemäß § 20 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- „a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles“

erforderlich ist.

Zumindest in Bezug auf die beschriebenen Ackerbereiche liegen diese tatbestandlichen Kriterien nicht vor. Unter Schutzzweck wird in dem Entwurf zur Änderung des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet Letter-Bruch formuliert:

„Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wart- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes“.

...

2.1.08

Das Schutzgebiet kann zudem seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht. Die Fläche kann in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen.

Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch einer abnehmenden Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternative.

Dass sich Wat- und Wiesenvögel oder gefährdete Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes in einem rund 56 Morgen großen Ackerbereich nicht wiederfinden, dürfte auf der Hand liegen. Die im Schutzzweck deutlich gemachte Begründung zur Ausdehnung des Naturschutzgebietes Letter Bruch trifft weder auf § 20 a) Landschaftsgesetz, noch b) oder c) zu. Die dort zu findenden Ackerflächen spiegeln keine besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit wieder. Sie sind vergleichbar mit den im Kreis Coesfeld befindlichen Ackerflächen. Auch eine besondere wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Begründung vermag nicht erkannt zu werden. Allein ein Zusammenhang zu den südlich dieser Bereiche gelegenen Grünlandflächen ist unter Berücksichtigung der Tatbestandsmerkmale des Landschaftsgesetzes nicht ausreichend, als Begründung für die Einbeziehung der Flächen herangezogen zu werden.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gem. § 20 Landschaftsgesetz liegen nicht vor.

Gegen eine Einbeziehung sprechen weitere Gründe. Durch die Einbeziehung einer Ackerfläche in ein Naturschutzgebiet, verliert sie ihre Marktgängigkeit. Am Markt wird kaum ein Landwirt bereit sein eine Ackerfläche, die innerhalb eines Naturschutzgebietes liegt, zu erwerben. Wegen dieser fehlenden Marktgängigkeit wird auch der Beleihungswert sinken. Mit dem Beleihungswert steht und fällt jedoch die Kreditwürdigkeit und -fähigkeit eines Landwirtes als Darlehnsnehmer. Dabei ist schon berücksichtigt, dass im Rahmen der Formulierung der Ver- und Gebote die Bewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung weiterhin rechtlich zulässig bleibt. Dies täuscht aber nicht darüber hinweg, dass die Marktgängigkeit – wie beschrieben – sinkt.

Darüber hinaus besteht die Besorgnis, dass durch Drittregelungen etwa auf der Ebene des Bundes, der Länder oder sogar der Europäischen Union Rechtsregelungen erlassen werden, die das Vorhandensein eines Naturschutzgebietes als Tatbe-

...

standsmerkmal formulieren und daran bestimmte Bewirtschaftungsbeschränkungen knüpfen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

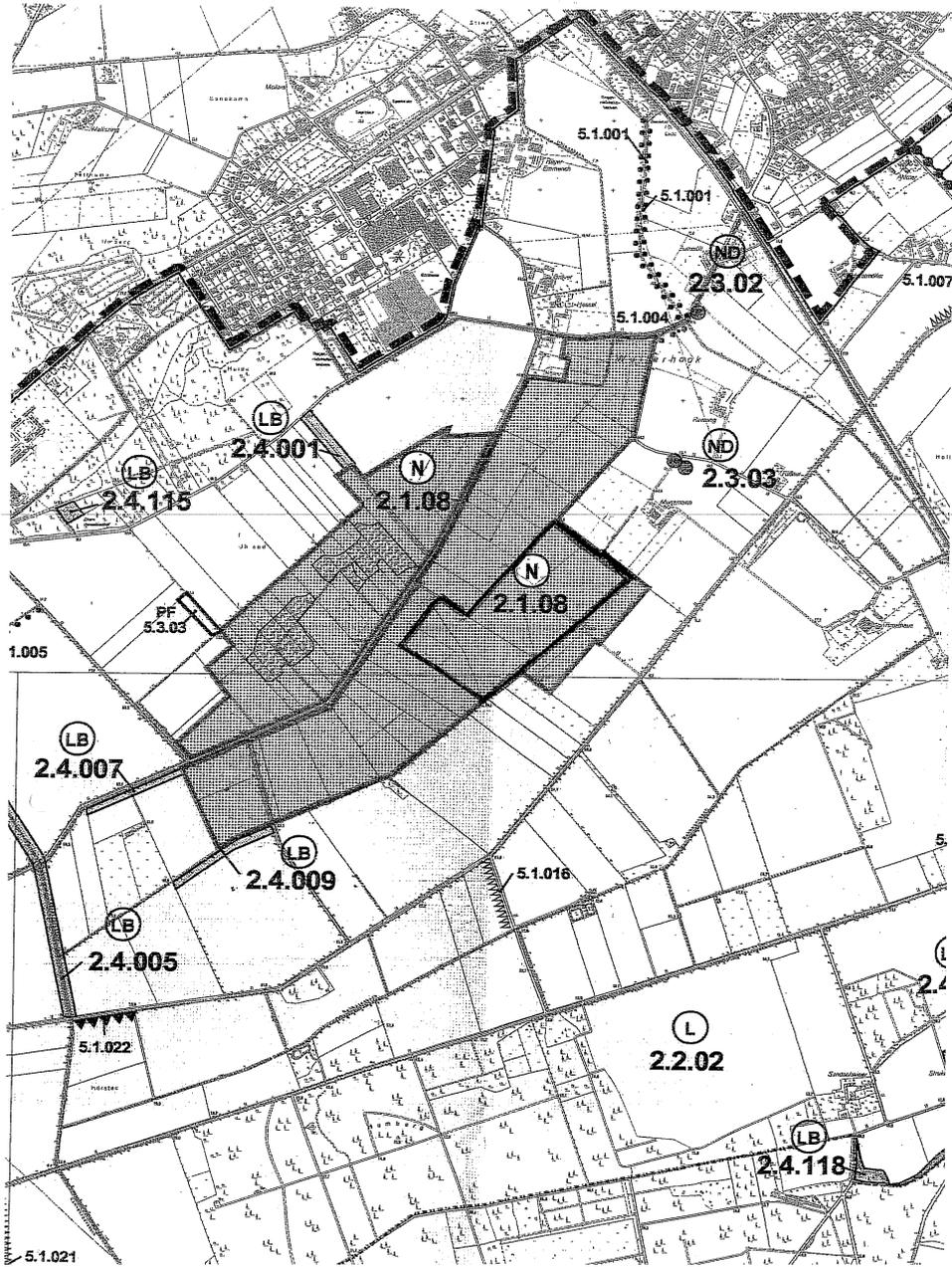
1. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung der Flächen liegen nicht vor,
2. sie verlieren ihre Marktgängig- und damit Beleihungsfähigkeit und
3. es besteht die Besorgnis zukünftiger Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Da die privaten Belange überwiegen wird beantragt, die Flächen aus der Erweiterung der Gebietskulisse des Naturschutzgebietes zu entlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Jan der Poel
(Geschäftsführer)

Anlage



05

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004.
bis zum 30. Juli 2004

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Anschrift | Telefon | Fax |
|----------|----------------|-------------------------|------------------|-----|
| 1 | Hessel, Hubert | Wulferhoote / Coe-Lette | 48651 02946-1877 | - |

210
2004

Herr Hessel schreibt und erklärt:
mit der Hinweisung des neuen
Teiles des NSG „Merfelder
Bruch“ bin ich nicht einverstanden.
Die Grenzlinie des NSG, östlich
meines Wohnhauses (ca. 1,5 ha großes Flurstück
(Lette, Flur 10 / Flurstück 37)
welches ein heutzutage als Grünland
bewirtschaftet wird.
Eine Hinweisung als NSG

Fortsetzung auf der
Rückseite
Handzeichen ULB

Datum: 30/06/04 Unterschrift: gez.

2.1.08

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Grenze des Naturschutzgebietes wird im nördlichen Bereich des o.g. Flurstückes um 20 m Richtung Osten verlegt. Dieses gibt dem Betrieb, zusammen mit den bereits bei der Aufstellung des Planes ausgegrenzten Grünlandflächen in unmittelbarer Hofnähe ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten. Zusätzlich entsteht dabei eine homogenere Grenzführung des NSG, die in der Örtlichkeit leichter nachzuvollziehen ist.

Auch die in den Randbereichen liegenden Grünlandflächen sind als Lebensraum vieler grünlandgebundener Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Um als Schutzgebiet, insbesondere auch für Wat- und Wiesenvögel, seinen Zweck zu erfüllen, benötigt das Schutzgebiet eine ausreichende, in sich geschlossene Gebietskulisse, die insbesondere Grünlandstrukturen in ihren Randbereichen benötigt. Ein vollständiger Verzicht auf Areale wie das oben beschriebene ist daher aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht angezeigt.

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004
bis zum 30. Juli 2004

Seite 2

behindert die zukünftige
Entwicklung meines Betriebes.
Vorschlag: Das gesamte Flurstück
sollte nicht als NSB dargestellt
werden.
All meine Flächen liegen bereits
im NSB bzw. LSt.

Datum

30/06/04

Unterschrift

gez.

Handzeichen ULB

06

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004.
bis zum 30. Juli 2004

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Anschrift | Telefon | Fax |
|----------|---------------|--------------------------|-------------|-----|
| | Hessel, Josef | Beitel 2 48653 Coe-Lette | 02546-10874 | |

Grundsätzlich habe ich keine Bedenken
gegen die Ausweisungen des LP
Merfelder Bruch / Borkenberge.
Wünschenswert ist die weitere Über-
nahme der Verkehrssicherungspflicht
bei den Naturdenkmälern.

Datum

7/7/04

Unterschrift

gez.



Fortsetzung auf der
Rückseite
Handzeichen ULB



Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

| Nr. | 2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken | Festsetz.-Nr. | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---------------|--------------------|
|-----|---|---------------|--------------------|

| | | | |
|----|---|--------|--|
| 07 | <div data-bbox="539 256 759 355" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 29. Juli 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="797 288 1061 408" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="327 405 656 435" style="font-size: small;"> <p>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="322 456 589 533" style="font-size: small;"> <p>Kreis Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="822 424 1097 477" style="font-weight: bold; font-size: small;"> <p>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="822 489 1088 580" style="font-size: x-small;"> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de</p> </div> <div data-bbox="822 588 1064 620" style="font-size: x-small;"> <p>Coesfeld, 28.07.2004 / vdP-vk (AKestermann_32-047)</p> </div> <div data-bbox="822 627 1104 643" style="font-size: x-small;"> <p>Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel</p> </div> <hr style="border: 0.5px solid black; margin: 20px 0;"/> <p>Az.: 370.2.4.32 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“ hier: Unser Mitglied Bernhard Kestermann, Stripperhook 10, 48653 Coesfeld</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und im Auftrag unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht erheben wir für unser o.g. Mitglied nachfolgende Einwendungen:</p> <p>Herr Kestermann ist als Eigentümer der Flächen Gemarkung Lette, Flur 22, Flurstücke 50, 52 und 53 betroffen. Diese Flächen liegen innerhalb der Erweiterung des Naturschutzgebietes Letter Bruch, Gliederungsnummer 2.1.08.</p> <p>In der beigefügten Lageskizze sind die Grundstücksflächen unseres Mitglieds blau gekennzeichnet. Bei den Flächen, die mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, handelt es sich um Ackerflächen. Die davon nördlich gelegenen mit einem X gekennzeichneten Flächen, sind ebenfalls Ackerflächen. In der im Vorfeld überlassenen Nutzungskartierung wird für diese Bereiche Ihrerseits der Begriff Grünland/Neuansaat verwendet.</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30</p> | 2.1.08 | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgewandelt wurden, können ohne Einschränkungen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes wieder in die ursprüngliche Nutzungsform überführt werden. (Eine entsprechende Erläuterung wird im Satzungstext noch ergänzt)</p> <p>Nach einer eventuellen Rückumwandlung in Ackerflächen bleibt weiterhin die Tatsache, dass der oben beschriebene Schutzgebietsteil weiterhin ein Teil eines regional bedeutenden Lebensraumes für die im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn, Brachvogel und Kiebitz ist.</p> |
|----|---|--------|--|

Unser Mitglied erklärte, dass es sich bei diesem Teilbereich seiner betroffenen Grundflächen um Flächen handelt, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit Ihnen von Acker in Grünland umgewandelt worden waren. Die erstmalige Begründung des Vertragsverhältnisses datiert aus dem Jahre 1998 und dauerte bis zum vergangenen Jahr (2003) an. Die Vereinbarung wurde verlängert. Vereinbart ist, dass die zu Beginn des Vertragszeitraumes ausgeübte Nutzung auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit wieder aufgenommen werden darf.

Unter diesem Gesichtspunkt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Ackerflächen handelt.

Die Einbeziehung von Ackerflächen stößt auf Bedenken. Der Schutzzweck zielt darauf ab Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des feuchten Grünlandes sowie Wat- und Wiesenvögel zu schützen. Feuchtes Grünland und auch Wat- und Wiesenvögel können jedoch nicht durch unter Schutz gestellte Ackerflächen gesichert werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Landschaftsgesetz zur Einbeziehung dieser Flächen liegen nicht vor.

Darüber hinaus führt die Einbeziehung der Ackerflächen zu nachteiligen Auswirkungen bei unserem Mitglied. Die Marktgängigkeit von Flächen ist beeinträchtigt, wenn sie innerhalb einer Naturschutzgebietskulisse liegen. Jeder am Markt interessierte und tätige Erwerber einer Fläche wird sich zunächst um Flächen bemühen, die nicht von ordnungsbehördlichen Maßnahmen betroffen sind. Dies betrifft auch den Pachtmarkt. Darüber hinaus ist aufgrund dieser eingeschränkten Möglichkeiten am Markt teilzunehmen zu befürchten, dass auf grund der Entwicklung der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Zuge eines Ratingverfahrens nach Basel II die Kreditwürdigkeit leidet.

All diese Gesichtspunkte führen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gerade die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung dieser Flächen gem. § 20 Landschaftsgesetz nicht vorliegen, zur Konsequenz, die Gebietsabgrenzung des

...

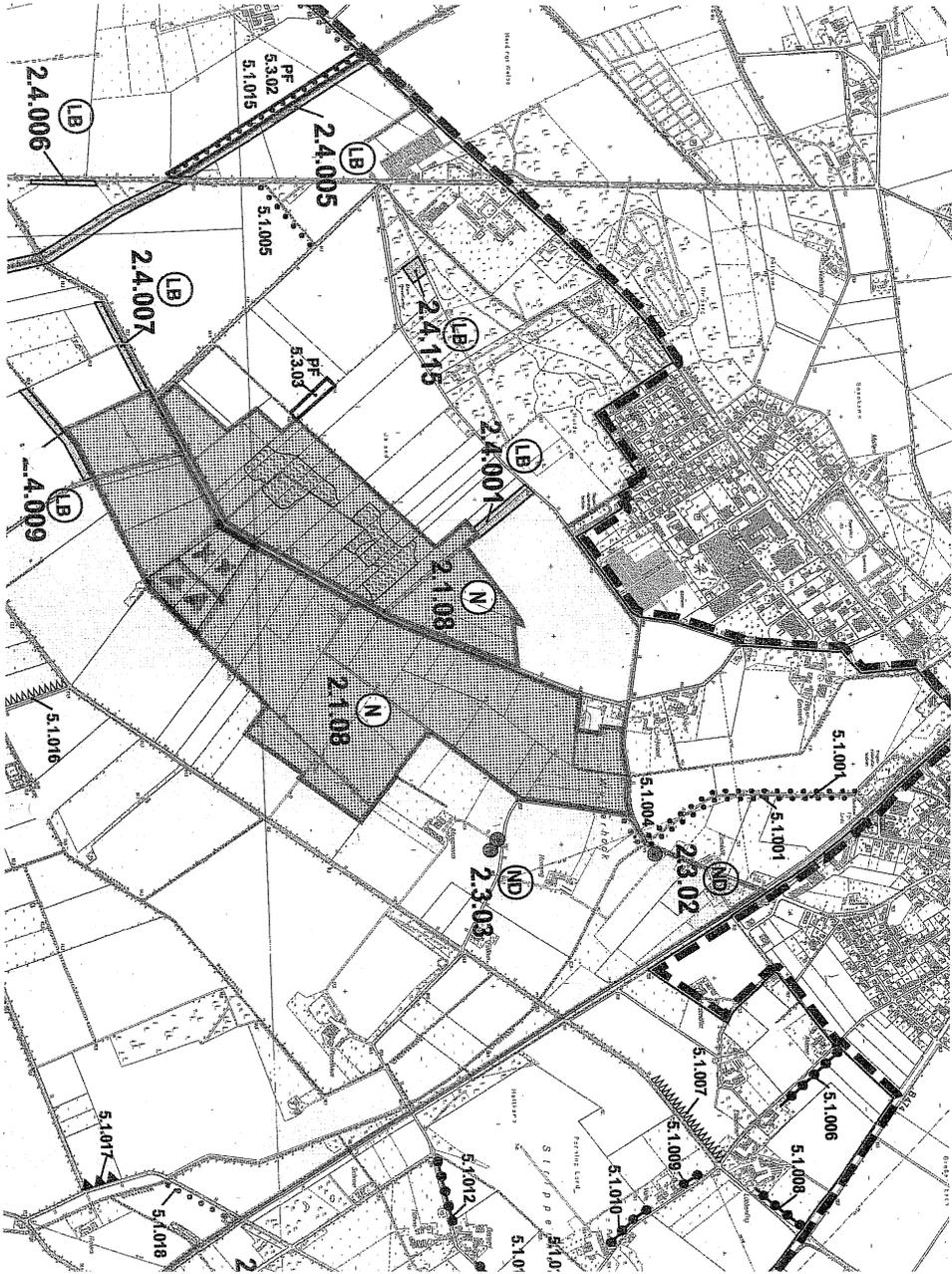
Das Schutzgebiet kann zudem seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten, wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht. Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch einer abnehmenden Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternative.

Naturschutzgebietes Letter Bruch neu zu überdenken und die Flächen unseres Mitglieds aus der Gebietskulisse zu entlassen.

Mit freundlichen Grüßen


van der Pöel
(Geschäftsführer)

Anlagen



VOLLMACHT

Name: Kestermann
Vorname: Bernhard
Straße: Stripperhook 10
Ort: 48653 Coesfeld
Telefon:

bevollmächtigt hiermit in Sachen Änderungsverfahren des Landschaftsplanes
 Merfelder Bruch - Borckenberge
gegen
 den Landrat des Kreises Coesfelds

Herrn Raphael van der Poel vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband
e.V., Geschäftsstelle Coesfeld, mit der Wahrnehmung seiner / ihrer Interessen.

Diese Vollmacht schließt Prozessvollmacht ein.

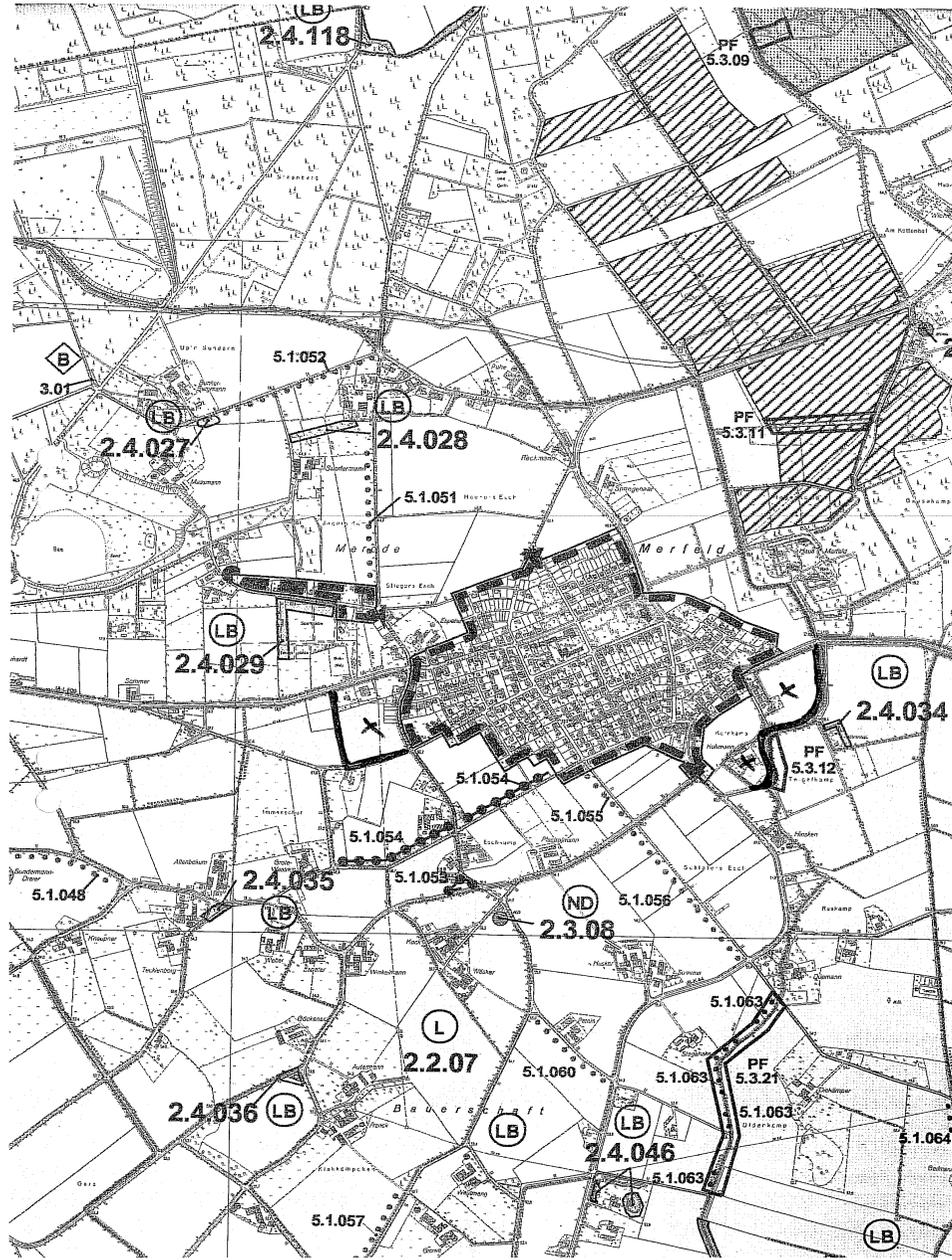
Diese Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und -behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Coesfeld, den 27.07.2004


Unterschrift

| Nr. | 2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken | Festsetz.-Nr. | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---------------|--------------------|
|-----|---|---------------|--------------------|

| | | | |
|----|---|--|--|
| 08 | <p>Ortsgemeinschaft Merfeld Die Ortsvorsteherin Hedwig Kuhmann Bauerschaft 208 48249 Dülmen</p> <p style="text-align: right;">Dülmen, 15.07.2004</p> <p>Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – 370.2 – Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <hr/> <p>2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch – Borkenberge hier: Anregungen und Bedenken</p> <p>Sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>im Namen der Ortsgemeinschaft Merfeld bitte ich die in der Anlage gekennzeichneten östlich und westlich des Ortsteils Merfeld gekennzeichneten Flächen aus dem Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“ herauszunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Beide Flächen sind bereits geschlossen bebaut bzw. werden künftig einer geschlossenen Bebauung zugeführt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß I.V.</p> <p><i>J. Kock</i> Kock</p> <p><u>Anlage</u></p> | | <p>Der Anregung wird gefolgt bzw. die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Insofern bereits rechtskräftige B-Pläne bei der Endfertigung des Planes vorliegen, werden in diesen Bereichen die Grenzen des Landschaftsplangebietes entsprechend zurückgenommen. Sollten nach Rechtskraft des Landschaftsplanes weitere Baugebiete rechtskräftig werden, treten in diesen Bereichen die Grenzen des Landschaftsplanes, falls kein im Landschaftsplan dargestelltes Schutzgebiet betroffen ist, automatisch zurück. Reichen diese Bebauungsplanbereiche in bestehende Schutzgebiete hinein, ist nach 2.2 G eine Befreiung nach § 69 LG NRW notwendig.</p> |
|----|---|--|--|



| Nr. | 2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken | Festsetz.-Nr. | Beschlussvorschlag |
|-----|---|---------------|--------------------|
|-----|---|---------------|--------------------|

09



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
 Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld
 Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 -Untere Landschaftsbehörde-
 48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
 Eing. 12. Juli 2004
 Abt.:

48653 Coesfeld
 Borkener Straße 27
 Telefon: 02541 9428-60
 Telefax: 02541 9428-70
 E-Mail: info-coe@wlv.de
 Internet: www.wlv.de
 Coesfeld, 08.07.2004 / vdp-bk
 (bLöbberding1_32-045.DOC)
 Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Landschaftsplanes
 „Merfelder Bruch-Borkenberge
 Az.: 370.2 Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege
 hier: Anregungen und Bedenken für unser Mitglied, Ludger Löbberding, Strip-
 perhook 6, 48653 Coesfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds. Auf die beigefügte Vollmacht wird verwiesen.

Unser Mitglied ist durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes mit der Bezeichnung 2.1.08 Naturschutzgebiet „Letter Bruch“ betroffen. Innerhalb dieses Bereiches liegen die Flächen der Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstücke 46, 48 und 49 sowie der Flur 22, Flurstücke 27, 28 und 29. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich größtenteils um Ackerflächen. Die einbezogenen Ackerflächen unseres Mitglieds sind etwa 9 ha groß. Unmittelbar neben den Flächen unseres Mitglieds gelegen, befindet sich eine weitere große zusammenhängende Ackerfläche zur Größe von ca. 5 ha. Der gesamt einbezogene zusammenhängende Ackerbereich erstreckt sich über

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.08

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der oben beschriebene Teil des Ackerkomplexes innerhalb des Naturschutzgebietes ist ein Teil eines bedeutenden Lebensraumes für die im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn, Brachvogel und Kiebitz.

rund 56 Morgen (14 ha). Auf die beigegefügte Lageskizze wird verwiesen. Daraus wird besonders deutlich, dass es sich um einen zusammenhängenden kleiner natur-schutzfachlichen Begründung zugänglichen Ackerbereich handelt.

Unter dem Punkt 2.1.08 wird als Schutzzweck für die Erweiterung des Naturschutzgebietes auf die

„a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wart- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes;

b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes“ hingewiesen.“

All diese Gründe liegen bezogen auf die Ackerfläche nicht vor. Weder handelt es sich um einen Bereich mit seltenen zum Teil stark gefährdeten Wart- oder Wiesenvögeln, noch finden sich auf diese Ackerflächen Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes! Auch ist dieser Bereich nicht der weiteren Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, nämlich der Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit des Gebietes zugänglich. Vergleichbare Ackerflächen finden sich überwiegend im Kreis Coesfeld.

Unter keinem Gesichtspunkt entsprechen die Ackerflächen dem Schutzziel der Ausweisung des Naturschutzgebietes.

Dem gegenüber führt aber die Einbeziehung von Ackerflächen in ein Naturschutzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen der privaten Belange. Das heißt, die Ackerflächen verlieren auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt ihre Marktgängigkeit. Es besteht kein Markt für den Kauf oder Verkauf von Ackerflächen innerhalb von Naturschutzgebieten. Aus diesem Grund schwindet auch die Beleihungsfähigkeit dieser Flächen und damit die Möglichkeit für Landwirte über ihre Banken günstige Kredite finanziert zu bekommen.

Nicht zuletzt ist zu befürchten, dass in Zukunft durch gesetzgeberische Maßnahmen Einfluss auf die Art und Weise der Bewirtschaftung von Flächen innerhalb von Natur-

2.1.08

Das Schutzgebiet kann zudem seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht. Die Fläche kann in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet werden. Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen. Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch einer abnehmenden Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternative.

Die in den südlichen Randbereichen liegenden Grünländer sind als Lebensraum vieler grünlandgebundener Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Um als Schutzgebiet insbesondere auch für Wat- und Wiesenvögel seinen Zweck zu erfüllen benötigt das Schutzgebiet eine ausreichende, in sich geschlossene Gebietskulisse, die insbesondere Grünlandstrukturen in ihren Randbereichen benötigt. Ein Verzicht auf Areale wie das oben beschriebene ist daher nicht angezeigt.

schutzgebieten genommen werden kann. All diese Gründe überwiegen gegenüber dem Interesse an einer Einbeziehung dieser Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen – die nach obigen Ausführungen gerade nicht vorliegen –, so dass beantragt wird diese Flächen aus dem Naturschutzgebiet zu entlassen.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Anlage

VOLLMACHT

Name: Löbberding
Vorname: Ludger
Straße: Stripperhook 6
Ort: 48653 - Coesfeld-Lette
Telefon: 02546 1760353

bevollmächtigt hiermit in Sachen 2. Änderung des Landschaftsplanes
Merfelder Bruch-Borkenberge
gegen Landrat des Kreises Coesfeld

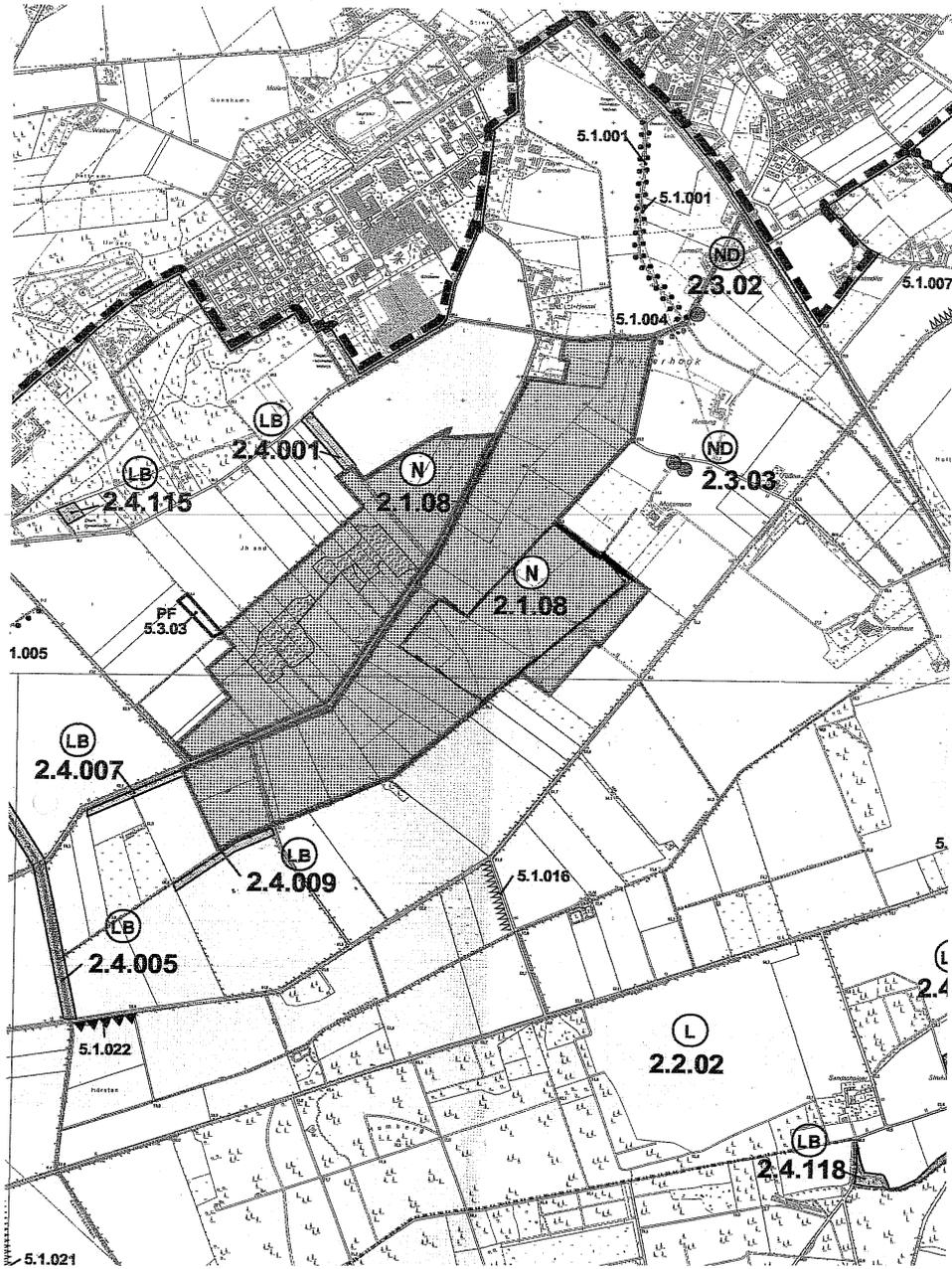
Herrn Raphael van der Poel vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband
e.V., Geschäftsstelle Coesfeld, mit der Wahrnehmung seiner / ihrer Interessen.

Diese Vollmacht schließt Prozessvollmacht ein.

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und -behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Coesfeld, den 05. 07. 2004

Ludger Löbberding
Unterschrift



10

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004,
bis zum 30. Juli 2004

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Anschrift | Telefon | Fax |
|----------|----------------|-----------------------------|------------|--------|
| | Nienhaus, Hans | Rhede, 46444 Euchthoot 3 | 0287212322 | 185059 |

Herr Nienhaus gibt zu Protokoll:
Die Fläche Lette 22 19 ist in
meinem Besitz und wird z.T.
als Grünland bewirtschaftet.
Eine Freigabe dieser Fläche der
NABU würde die zukünftige Nutzung
als Freizeitanlage verhindern. Der
wirtschaftliche Verlust (mögliche
Rechtseinahmen, sowie Gesamterträge)
ist nicht kalkulierbar. Die Fläche
würde bereits in der Vergangenheit
als Freizeitanlage genutzt.

Datum: 21.8.04
Unterschrift: gez. 
Fortsetzung auf der Rückseite
Handzeichen ULB

2.1.08

Der Anregung wird nicht gefolgt

Auch die in den Randbereichen liegenden Grünländer sind als Lebensraum vieler grünlandgebundener Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Um das Schutzgebiet insbesondere auch für Wat- und Wiesenvögel seinem Zweck entsprechend zu gestalten, benötigt das Schutzgebiet eine ausreichende, in sich geschlossene Gebietskulisse, die insbesondere Grünlandstrukturen in ihren Randbereichen benötigt. Ein Verzicht auf Areale wie das oben beschriebene ist daher nicht angezeigt. Die Fläche kann in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet werden. Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen. Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch einer abnehmenden Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternative. Die o.g. Fläche besitzt trotz vormaliger Ackernutzung z.T. eine alte Grasnarbe deren Entwicklung viele Jahre benötigte. Die hier auch auf kleinerem Raum entstandenen Lebensgemeinschaften sind kaum durch andere neu angelegte Grünlandareale ersetzbar. In Verbindung mit den diesen Feldschlag umgebenden Gehölz- und Saumstrukturen wird auch der Schutzzweck, Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Gebietes exemplarisch besonders deutlich.

Sehr geehrte Damen und Herren
Hiermit beauftrage ich meinen
Mann Hugo Niehaus sich für meine
Interessen, bei Ihrer Behörde einzu-
setzen.

Mit freundlichen

Grüßen

Gerburg Niehaus

Rhede, den 2. August 04

11



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 26.07.2004 / vdP-vk
(APöpping-Segbert_32-135)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Kreis Coesfeld
Eing. 27. Juli 2004
Abt.:

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
-Untere Landschaftsbehörde-
48651 Coesfeld

Az.: 370.2.4.32
2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unter Bezugnahme auf die beigelegte Vollmacht für Frau Mechthild Pöpping-Segbert.

Frau Pöpping-Segbert ist Bewirtschafterin des elterlichen Hofes Coesfelder Str. 77, 48653 Coesfeld.

Unser Mitglied ist durch die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Nutzflächen einerseits Ackerflächen, andererseits Grünlandflächen in die Erweiterung des Naturschutzgebietes Letter Bruch (2.1.08) betroffen. Es handelt sich um die Flächen Gemarkung Lette, Flur 20 Flurstück 86 zur Größe von 2,2481 ha, Flurstück 36 zur Größe von 2,7928 ha, Flurstück 56 zur Größe von 3,0882 ha, und Flurstück 41 zur Größe von 0,7326 ha. Des weiteren wurden die Flächen Flurstück 44 zur Größe von 0,8820 ha und Flurstück 85 zur Größe von 0,5013 ha zugepachtet.

Bei den Flächen mit der Nr. 44, 85, 86 und 41 handelt es sich um Ackerflächen, die Fläche Flurstück 36 beinhaltet sowohl Grünland als auch Ackerbereiche.

Die Lage der einzelnen bezeichneten Parzellen können Sie der beigelegten Karte entnehmen. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass es sich bei der Ablichtung der

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.08

Auch die in den Randbereichen liegenden Grünländer sind als Lebensraum vieler grünlandgebundener Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Die hier gewachsenen vegetationskundlichen Strukturen sind nur schwer zu ersetzen.

Karte um den Stand der Ausdehnung des Naturschutzgebietes von vor der Offenlegung handelt. Sie gibt nicht die genauen Grenzen des jetzt offengelegten Entwurfes wieder. Gleichwohl sind darauf die Flächen unseres Mitglieds zu erkennen.

Wie bereits ausgeführt und eingewandt stößt die Einbeziehung insbesondere der Ackerflächen auf erhebliche Kritik. Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, nämlich Lebensräume und Lebensstätten des feuchten Grünlandes sowie Wat- und Wiesenvögel schützen zu wollen, ist die Einbeziehung reiner Ackerflächen nicht nachvollziehbar.

Dies gilt um so mehr, als dass auch Ackerflächen in die Abgrenzung des Naturschutzgebietes einbezogen sind, die sich an dessen Rand befinden. Wie Sie der Lage-skizze entnehmen können, befinden sich die betroffenen Ackerflächen im südöstlichen Randbereich des geplanten Naturschutzgebietes.

Die Fläche Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstück 41 liegt hingegen zentral innerhalb des auszuweisenden Naturschutzgebietes. Bezogen auf diese Ackerfläche könnte sich unser Mitglied bereit erklären, im Rahmen einer freiwilligen vertraglichen Vereinbarung einer Nutzungsveränderung zuzustimmen. Im Gegenzug dazu müsste eine Nutzungsänderung einer gleich großen Fläche von Grünland in Ackerland bei dem Flurstück 36 vorgenommen werden. Z.Zt. ist die Fläche Flurstück 36 zur Gesamtgröße von 2,7928 ha wie folgt aufgeteilt: 2,0300 ha Grünland, 0,7000 ha Ackerland und 0,0628 ha sonstige Fläche.

Grundsätzlich verbleibt es jedoch beim o.g. Einwand.

Die Einbeziehung von Ackerflächen in ein Naturschutzgebiet mit dem hier vorausgesetztem Schutzzweck kann sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben des § 20 Landschaftsgesetz stützen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange in Ihre Überlegungen zur Entscheidungsfindung ist mit einzubestellen, dass eine Beeinträchtigung des Wertes der Flächen eintritt. Tatsache ist, dass eine Fläche, die in ein Naturschutzgebiet, oder in ein Wasserschutzgebiet oder ähnliche öffentlich rechtliche vorbestimmte Bereiche einbezogen ist, Ihre Marktgängigkeit auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt

...

2.1.08

Die o.g. Ackerflächen innerhalb des Naturschutzgebietes sind Teil eines bedeutenden Lebensraumes für die im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn, Brachvogel und Kiebitz. Dieses gilt insbesondere auch für die kleine Ackerfläche im Zentrum des Naturschutzgebietes.

Der hier angebotene Tausch, in dessen Folge Teile des Grünlandes im Norden des NSG umgewandelt werden sollen, wird aus den oben angeführten Gründen somit nicht zugestimmt.

Um als Schutzgebiet insbesondere auch für Wat- und Wiesenvögel seinen Zweck zu erfüllen, benötigt das Schutzgebiet eine ausreichende, in sich geschlossene Gebietskulisse, die insbesondere Grünlandstrukturen in ihren Randbereichen benötigt. Ein Verzicht auf Areale wie das oben beschriebene ist daher nicht angezeigt.

Die Flächen können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen.

Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch eine abnehmende Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige

Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternative.

Dieses gilt auch für die oben beschriebenen Ackerflächen innerhalb des Letter Bruchs.

zumindest teilweise einbüsst. Kaum ein Interessent auf dem Grundstücksmarkt wird sich darauf einlassen, entsprechende Flächen zu erwerben. Er wird immer zunächst nach restriktionsfreien Möglichkeiten für eine Investition Ausschau halten. Dieses Wissen führt im Ergebnis zur schlechteren Bewertung der Flächen auch im Rahmen der Prüfung von Kredit- und Darlehenswürdigkeit unter Berücksichtigung neuerer Bewertungsmethoden. Insoweit sei auf die Regelungen entsprechend „Basel II“ verwiesen.

Im Rahmen der Gewichtung überwiegen daher die privaten Belange an dem Interesse Ackerflächen aus der Naturschutzgebietskulisse zu entlassen gegenüber denjenigen, einen möglichst großen einheitlichen und zusammenhängenden Naturschutzbereich zu erhalten. Im übrigen muss berücksichtigt werden, dass durch ein Entlassen der Flächen aus der Naturschutzverordnung lediglich auf dem Papier eine lückenhafte Verordnungsregelung entstehen mag, während sich in der Natur selbstverständlich keine Veränderungen ergeben.

Aus all diesen Gründen beantragen wir die bezeichneten Ackerflächen auch soweit diese nur teilweise eine Grundstücksparzelle betreffen aus der Naturschutzgebietskulisse zu entlassen, dem gewünschten Umbruch zuzustimmen und die daraus entstehende Ackerfläche ebenfalls aus der Gebietskulisse zu entlassen.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Anlagen

VOLLMACHT

Name: Pöpping-Segbert
Vorname: Mechthild
Straße: Coesfelder Str. 77
Ort: 48653 Coesfeld
Telefon:

bevollmächtigt hiermit in Sachen Änderungsverfahren zum Landschaftsplan
gegen Kreis Coesfeld "Merfelder Bruch - Borkenberge"

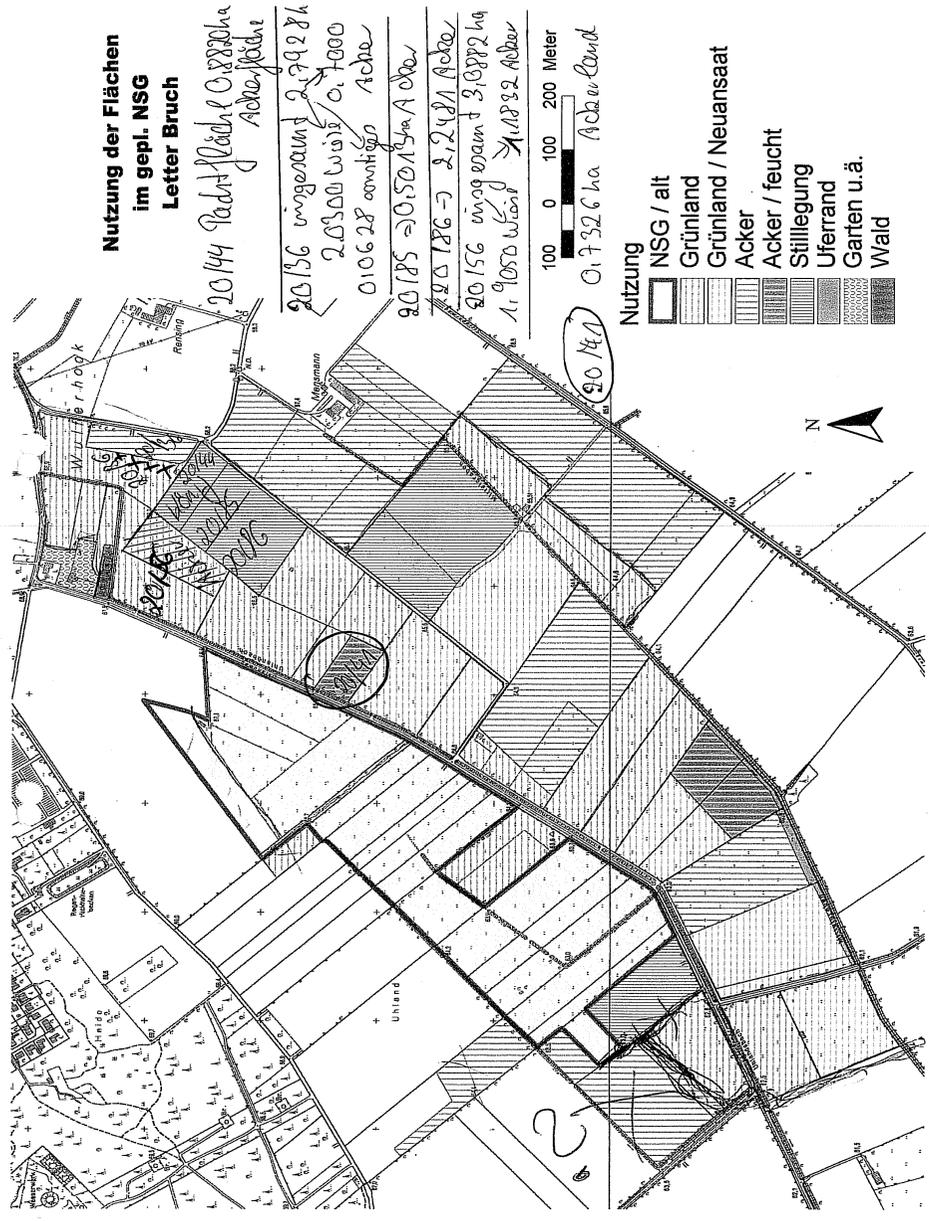
Herrn Raphael van der Poel vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband
e.V., Geschäftsstelle Coesfeld, mit der Wahrnehmung seiner / ihrer Interessen.

Diese Vollmacht schließt Prozessvollmacht ein.

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und -behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Coesfeld, den


Unterschrift



12

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004.
bis zum 30. Juli 2004

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Anschrift | Telefon | Fax |
|----------|---------------------------|---------------------------------|----------------|------|
| | Schulze Bisping, Melchior | Gruppenhock 4 Cof-Lette 4853 | 02546 - 204 | 7567 |

Hr. Schulze Bisping äußert Bedenken zu den gepl. Obstbaumreihen 5.1.011 u. 5.1.013. Bei der Wirtschaftsweg handelt es sich um die Schulzestr. die durch die gepl. Baumreihen sehr verengt wird und ein Ausweichen unmöglich macht. Radfahrer u. andere Verkehrsteilnehmer werden hier gefährdet. Im südlichen Teilabschnitt der Straße bereits eine Kastanie alle. 5.1.018 Die Baumreihe ist an einer

Datum _____
Unterschrift _____
gez. _____

Fortsetzung auf der Rückseite
Handzeichen ULB

5.1.011
5.1.013
5.1.018

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Maßnahmen nach § 26 LG NRW sind grundsätzlich freiwillig. Eine evtl. Umsetzung von Pflanzmaßnahmen erfolgt nur mit Zustimmung und in Abstimmung mit dem Grundeigentümer. Bei der Umsetzung wird auf die örtlichen Gegebenheiten, wie auch auf die Belange der Verkehrssicherheit, Rücksicht genommen.

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004
bis zum 30. Juli 2004

Seite 2

gelte schmalen Straße geplant.
Nördlich befindet sich eine Lärmaue,
die häufiges Ein- und Ausfahren
eine Gefährdung bedeutet.
Ausschluss von einem Hausberg-
weg ist in der Planung,
da man über den Berg nach der
Lärmaue.

lokaler Satz macht.
Schulze Bisping gestrichlen FK

Datum

Unterschrift

Handzeichen ULB

28/7/04

gez. Schulze Bisping

13

BERNHARD TECKLENBORG

Inh. Thomas Tecklenborg
SANDGRUBEN · ERDBEWEGUNGEN
RADLADER-, RAUPEN-, BAGGER- UND LKW-VERMIETUNG



Bauerschaft 116
48249 DÜLMEN-MERFELD
Telefon (025 94) 57 44
Telefax (025 94) 94 81 40

BERNHARD TECKLENBORG · Bauerschaft 116 · 48249 Dülmen-Merfeld

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
z. Hd. Herrn Lasogga
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 26. Juli 2004
Abt.:

23. Juli 2004

Betr.: 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lasogga,

nach Einsichtnahme in die Planunterlagen des oben genannten Verfahrens teilen wir Ihnen mit, daß zwei unserer Quarzsandtagebaue hiervon betroffen sind.
Zum einen handelt es sich um den Quarzsandtagebau Borkenberge und zum anderen um den genehmigten Quarzsandtagebau Dülmen.

Ich gehe davon aus, daß diese Tagebaue Bestandskraft haben und weiter betrieben bzw. wie geplant begonnen werden können.
Siehe hierzu auch „Schreiben der Borkenbergegesellschaft vom 09.06.04 Pkt. 1 an Herrn Grömping“.

Mit freundlichen Grüßen

BERNHARD TECKLENBORG
Inh. Thomas Tecklenborg
Sandgruben · Erdbewegungen
Bauerschaft 116
48249 Dülmen-Merfeld
☎ (0 25 94) 57 44

Bankkonten: Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30) Kto.-Nr. 8 000 135

2.1.10

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen

Der genehmigte Betrieb der Sandgewinnungsanlagen bleibt von der Ausweisung des NSG Borkenberge unberührt. Siehe hierzu die Unberührtheitsklausel unter 2.1.10 F 4
Der gleiche Grundsatz gilt für die Sandgewinnungsanlage außerhalb des NSG.
Keine Festsetzung des Landschaftsplanes Merfelder Bruch - Borkenberge steht den Belangen der o.g. Anlagen entgegen.

14

Herzog von Croÿ'sche Verwaltung II

Postfach 1351, 48234 Dülmen • Schloßpark 1, 48249 Dülmen

Herzog von Croÿ'sche Verwaltung II • Postfach 1351 • 48234 Dülmen

Einschreiben/Rückschein

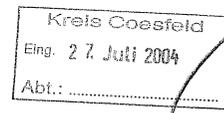
Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
Postfach

48651 Coesfeld



Wildpferde im Merfelder Bruch

Öffnungszeiten
1. März - 1. November
Einfangen am letzten Samstag im Mai
☎ (0 25 94) 9 63-124
☎ (0 25 94) 9 63-124
☎ (0 1 70) 3 47 80 05
<http://www.wildpferde.de>



Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

DER/KL
☎ (0 25 94) 9 63-138
E-Mail: croy.dereken@wildpferde.de

Datum

23.07.2004

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur zweiten Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“
hier: Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf des Landschaftsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des Land- und Forstwirts Carl Erbprinz von Croÿ, des Land- und Forstwirts Rudolph Prinz von Croÿ sowie der Westfälischen Obst- und Gartenbaubetriebe Dülmen GmbH, Schloßpark 1, 48249 Dülmen machen wir gegen den Landschaftsplan in der Form des jetzigen Entwurfs nachfolgende Anregungen und Bedenken geltend.

Der Entwurf der zweiten Änderung erfasst das Landschaftsplangebiet des Landschaftsplans „Merfelder Bruch/Borkenberge“; wir hatten uns bereits mit Schreiben vom 18.02.1987/10.09.1987 im Hinblick auf das Landschaftsplanverfahren an den Kreis Coesfeld gewendet und Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

Soweit in der nunmehrigen zweiten Änderung des Landschaftsplanes diesen Anregungen und Bedenken nicht Rechnung getragen wird, bleiben diese Anregungen und Bedenken vorsorglich aufrecht erhalten.

Der Land- und Forstwirt Rudolph Prinz von Croÿ ist Eigentümer umfangreicher Ländereien im Plangebiet des zur Änderung vorgesehenen Landschaftsplans „Merfelder Bruch/Borkenberge“. Er ist durch verschiedene Festsetzungen des Landschaftsplanes stark betroffen und wird, soweit es sich um forstliche Festsetzungen handelt, in der eigenen Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigt.

Soweit es sich um Festsetzungen handelt, die die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen betreffen, wird der Pachtwert/Verkehrswert der betroffenen Grundstücke durch die einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplans berührt.

Telefon: (0 25 94) 963-0
Telefax: (0 25 94) 963-111
Sprechzeiten: Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

www.dereken.de/00_00700/0004_0000_Vorl-Beitrag_Auslegung_D02

1987

Anschreiben vom 11.08.2004 mit der Bitte einer Konkretisierung (Fristsetzung: 27.08.2004) wurde nicht beantwortet.

Seite 2 von 4 zum Schreiben vom 23.07.04

Dabei sehen wir die Verfahrensvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Bürgerbeteiligung im Landschaftsplanänderungsverfahren gemäß § 27 ff. LG-NW nicht hinreichend gewahrt.

Nach § 27 BLG-NW sind die Bürger über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 15.06.2004 wird lediglich auf „redaktionelle Änderungen und Klarstellungen hingewiesen. Die insoweit im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 15.06.2004 dargestellten Änderungen und ihre Auswirkungen sind nicht geeignet, die durch die §§ 27 ff LG-NW intendierte Anstoßwirkung beim Bürger zu erzeugen.

Wenn in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur zweiten Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch – Borkenberge“ von „redaktionellen Änderungen/Klarstellungen“ die Rede ist, wird dem Bürger nicht deutlich, dass zum Teil in den umfangreichen Gebots- und Verbotstatbeständen der einzelnen Schutzgebiete aufgrund der bloßen Aktualisierung der Gebots- und Verbotstatbestände zum Teil deutliche Verschärfungen/Änderungen mit einem Inkrafttreten der zweiten Änderung des Landschaftsplanes einhergehen.

Als Beispiel mag das im bestehenden Landschaftsplan enthaltene Verbot dienen, ökologische Kleingewässer im Landschaftsschutzgebiet „Merfelder Bruch-Heubachniederung“ (Textziffer 2.2.1 des bestehenden Landschaftsplanes) zum Angeln zu nutzen.

Auf der Basis der Erläuterungen des Landschaftsplans ist davon auszugehen, dass nach dem bisher geltenden Landschaftsplan ein solches Kleingewässer anzunehmen war, wenn das Kleingewässer über eine Wasserfläche von höchstens 100 qm bis 150 qm verfügte. Nur diese Kleingewässer waren mithin im Landschaftsplangebiet vom Angelverbot erfasst.

Die mit dem Entwurf der zweiten Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“ einhergehende Änderung in diesem Bereich ergibt sich durch einen Blick auf Seite 72 des Textentwurfes mit den entsprechenden Verbotstatbeständen für Landschaftsschutzgebiete.

Dort wird es generell verboten, Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen (?) für Angelzwecke zu nutzen. Aus den Erläuterungen ergibt sich sodann, dass Kleingewässer im Sinne dieser Satzung nunmehr Gewässer sind, die kleiner als 800 qm (!) sind.

Welche Gründe und konkreten Erfahrungen die Untere Landschaftsbehörde in tatsächlicher Hinsicht zu dieser Verschärfung geführt haben, wird nicht deutlich.

Darüber hinaus regen wir im einzelnen an:

1. Ziffer B.2 jagdliche Regelungen (Streichung von Ziffer B.2 Ziffer 1 (Naturschutzgebiete)

Es ist nicht deutlich, wie die jagdliche Regelungen über Wildäcker zu verstehen sind. Insbesondere wird nicht deutlich, ob (nur) die Anlage von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich ist, oder ob dies auch für Düngung und Biozideinsatz auf Wildäckern im Einzelfall gilt.

Wir sind der Auffassung, dass die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde entbehrlich sein dürfte und Düngung und Biozideinsatz von Wildäckern im Einzelfall zulässig sein muss.

Die Anlage von Wildäckern, sowie die Düngung und auch ein Biozideinsatz muss im Einzelfall möglich sein, da Wildäcker eine stark lenkende Wirkung haben und geeignet sind, Verbißschäden zu vermeiden.

\\www2.zapendfor00_A870222084_FKette-Vorw-Statistik-Anlagen.DOC

2.2.1

2.1 B 2

Gemäß § 27b LG NRW sind alle Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Dieses hat in Form einer öffentlichen Veranstaltung am 6.April 2004 im Rathaus der Stadtverwaltung Dülmen stattgefunden. Hier wurden alle wesentlichen geplanten Änderungen des Landschaftsplanes vorgestellt und diskutiert.

Zusätzlich weisen die Internetseiten des Kreises zum betroffenen Landschaftsplan auf alle wesentlichen geplanten Änderungen hin.

§ 27c LG NRW regelt lediglich, die Offenlage, auf die sich dieses Schreiben bezieht, ortsüblich bekannt zu machen. Das Amtsblatt weist zudem, neben der Erwähnung der redaktionellen Änderungen, auf alle wesentlichen Änderungen hin.

Die Kleingewässer erfahren hier eine in diesem Plan erstmalig vorgenommene genauen Definition. Diese ist eine in der Vorabwägung definierte moderate Größe, die Kleingewässer eher zu Gunsten des Nutzers beschreibt. Fischereirechtlich sind Kleingewässer alle stehenden Gewässer kleiner 5.000 m².

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

B.2 Jagdliche Regelungen

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsaungsflächen ohne vorherige Genehmigung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;

Dies ist besonders in großflächigen NSG (FFH-Gebieten) wie z. B. der Wildpferdebahn notwendig, da bei Verjüngungsmaßnahmen im Wald in der Regel aus Kostengründen ohne Zaun gearbeitet wird. Hier minimieren Wildäcker den Verbiss erheblich. Voraussetzung ist allerdings, neben der richtigen Positionierung des Wildackers zur Verjüngungsfläche, eine gute Pflege und Bewirtschaftung der Wildäcker. Dies muss im besonderen Fall möglich sein. Es geht bei dieser Forderung nicht um einen alljährlich wiederkehrenden Einsatz von Bioziden.

Gleiches gilt für die Möglichkeit einer gezielten Düngungsmaßnahme die z. B. nach Bodenprobenahme erfolgen könnte. Eine ablenkende Wirkung über einen längeren Zeitraum kann von einem Wildacker nur ausgehen, wenn für das Wild interessante und abwechslungsreiche Kost geboten wird. Ohne Düngung ist dies nicht möglich.

2. Ziffer 2.4.014 (Streichung/verhinderte Grenzziehung im geschützten Landschaftsbestandteil „Grünlandfläche südlich des Letter Bruchs zwischen Humberg- und Stripperweg“)

Bezüglich der im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehenen Grünlandfläche Bredenschöthen (Gemeinde Coesfeld, Gem. Lette, Flur 26, Flstk. 4) war mit der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld abgesprochen, das im vorderen Bereich eine Aufforstung vorgenommen werden kann, wie sie in beiliegender Karte eingezeichnet ist, die wir als Anlage (Anlage 1) beifügen.

Diese Aufforstung dient als Ersatzmaßnahme für eine Entsandungsfläche der Quarzwerke Haltern und wurde nach Absprache mit der ULB und dem Forstamt Münster in das Genehmigungsverfahren gemeldet. Gleichzeitig soll die Aufforstung den mit kleinen Tümpeln ausgestatteten, sensiblen Bereich der dann folgt schützen und für eine Beruhigung sorgen.

3. Ziffer 2.2.02 („Landschaftsschutzgebiet „Stevede – Merfelder Flachrücken“ – geänderte Grenzziehung“)

Wir regen an, das Flurstück 518 der Flur 14 Gemarkung Merfeld, dass an die bebauete Ortslage Merfeld angrenzt, aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.

Eine Schutzfordernis für diese ortsnahe Ackerfläche ist nicht gegeben; vielmehr bildet der die Ackerfläche vom restlichen Schutzgebiet abtrennende Mühlenbach gleichsam die natürliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Einen Lageplan der betroffenen Ackerfläche fügen wir zur Verdeutlichung als Anlage (Anlage 2) bei.

4. Ziffer 2.4.062 (Streichung des „geschützten Landschaftsbestandteils“)

Wir hatten die Herausnahme dieses „geschützten Landschaftsbestandteils“ aus dem Landschaftsplan bereits mit Schreiben vom 18.02.1987/10.09.1987 angeregt.

Der Landschaftsbestandteil ist langjährig als Sportplatzgelände und Freizeitgelände den Betreibern des Campingplatzes/Strandbadbetriebes „Dülmener See“ verpachtet worden und in vielen Plänen auch entsprechend als Sportplatzgelände ausgewiesen.

Wir halten diese Flächen nicht für schützenswert. Nach diesseitiger Sicht haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Vornahme einer Biotopkartierung in einer Form geändert, die den Schutz dieser Fläche nicht mehr erforderlich im Sinne des § 23 LG macht.

\\vms\2\lagen\lts\00_Alt\02\0011\Kont-Vorl-Bildliche-Anlagen.DOC

2.4.014

**Der Anregung wird gefolgt
Die südliche Grenze des LB's wird in der Karte wie in den textlichen Darstellungen entsprechend korrigiert**

2.2.02

**Der Anregung wird nicht gefolgt bzw. die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Die in der Anlage des Eigentümers gekennzeichnete Fläche war in der vormaligen LP-Fassung als Kulisse geschützter Landschaftsbestandteile dargestellt. Der Bestand an Hecken und Einzelgehölzen in und um die Fläche rechtfertigen einen Verbleib in einem Schutzgebiet. Insofern bereits rechtskräftige B-Pläne bei der Endfertigung des Planes vorliegen, wird in diesen Bereichen, die Grenze des Plangebietes auf die Grenzen der entsprechenden B-pläne zurückgenommen. Sollten nach Rechtskraft des Landschaftsplanes weitere Baugebiete rechtskräftig werden, treten in diesen Bereichen die Grenzen des Landschaftsplanes, falls kein im Landschaftsplan dargestelltes Schutzgebiet betroffen ist, automatisch zurück.
Reichen diese Bebauungsplanbereiche in bestehende Schutzgebiete hinein, ist nach 2.2 G eine Befreiung nach § 69 LG NRW notwendig.**

Die Herabminderung des Gesamtausmaßes der Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Änderung der Festsetzungen halten wir auch rechtlich für geboten.

Nur durch eine solche Zurückführung der Summe der Beeinträchtigungen kann das Gesamtmaß der Beeinträchtigungen in dem Plangebiet des vorgesehenen Landschaftsplans „Merfelder Bruch – Borkenberge“ noch vorgesehen werden, ohne zugleich im Landschaftsplanverfahren dem Grunde nach Entscheidungen über die Frage der Entschädigungspflicht der einzelnen Festsetzungen regeln zu müssen.

Dem betroffenen Grundstückseigentümer würde andernfalls durch verschiedene Festsetzungen des Landschaftsplans mit entsprechenden Verbot- und Gebotnormen im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes ein Sonderopfer aufgelegt, dass über eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Ausgestaltung der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Grundstückseigentümers in der Summe der Belastungen weit hinausgeht.

Die zumutbare, entschädigungslos hinzunehmende Grenze würde insbesondere im Hinblick auf die vom Grundstückseigentümer in der Vergangenheit bereits zugunsten der öffentlichen Hand in dem betroffenen Gebiet erbrachten Leistungen wohl überschritten; Mehrbelastungen durch weitergehende zum Teil deutliche Verschärfungen/Änderungen der Gebots- und Verbotstatbestände könnten jedenfalls nicht mehr zusätzlich entschädigungslos zugemutet werden.

Nach den Entscheidungsgründen der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG (Beschluss des BVerfG vom 02. März 1999 – 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, 226) sind alle landesrechtlichen Ausgleichsregelungen etwa in Landschaftsgesetzen durch verwaltungsverfahrensrechtliche Vorkehrungen dahingehend zu ergänzen, dass zeitgleich mit dem Eingriff dem Erlass des Landschaftsplanes über die zu regelnden entschädigungsrechtlichen Fragestellungen bzw. die Fragen der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung dem Grunde nach entschieden wird. Dabei hat das BVerfG deutlich gemacht, dass nach den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts sich landesrechtliche Ausgleichsregelungen nicht darauf beschränken sollen, den Betroffenen einen Entschädigungsanspruch geltend zuzubilligen.

Vielmehr erfordert der Bestandschutzgedanke des Art. 14 GG primär, dass im Landschaftsplan selbst die Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung der Betroffenen real vermeiden.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte, geringfügige Herabminderung des Gesamtausmaßes der Beeinträchtigungen zweckmäßig und geboten. Weiterer Vortrag für den Land- und Forstwirt Carl Erbprinz von Croÿ, den Land- und Forstwirt Rudolph Prinz von Croÿ sowie die Westfälische Obst- und Gartenbaubetriebe Dülmen GmbH bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Herzog von Croÿ'sche Verwaltung II
i.V.



VoB, Dipl.-Kfm.

Anlage/n

\\vnm\p\medien\60_ABO\K2\2004\15\StG-Vor1-fb\StG-Vor1-Anlage.n

2.4.062

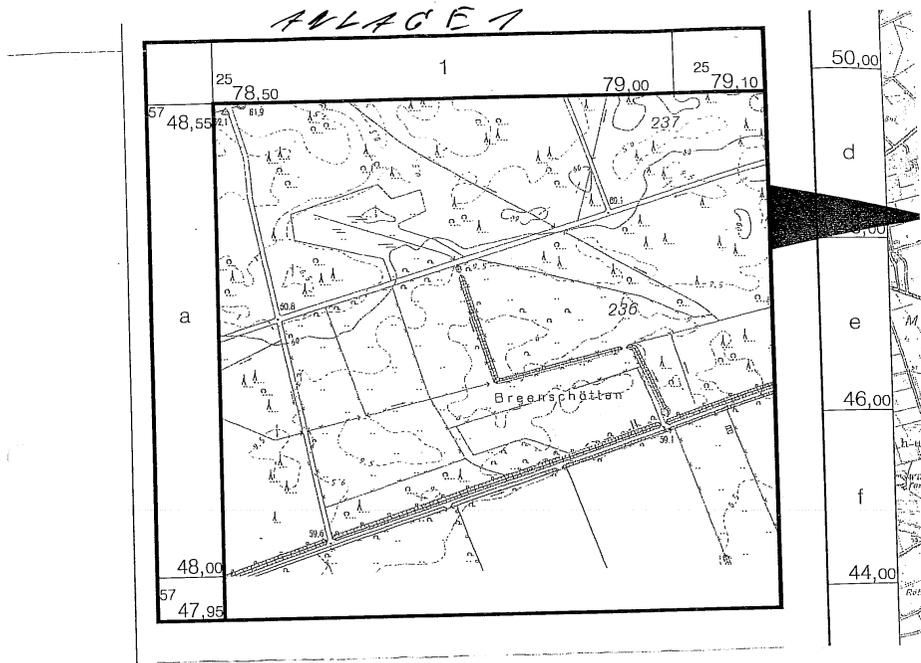
Der Anregung wird nicht gefolgt

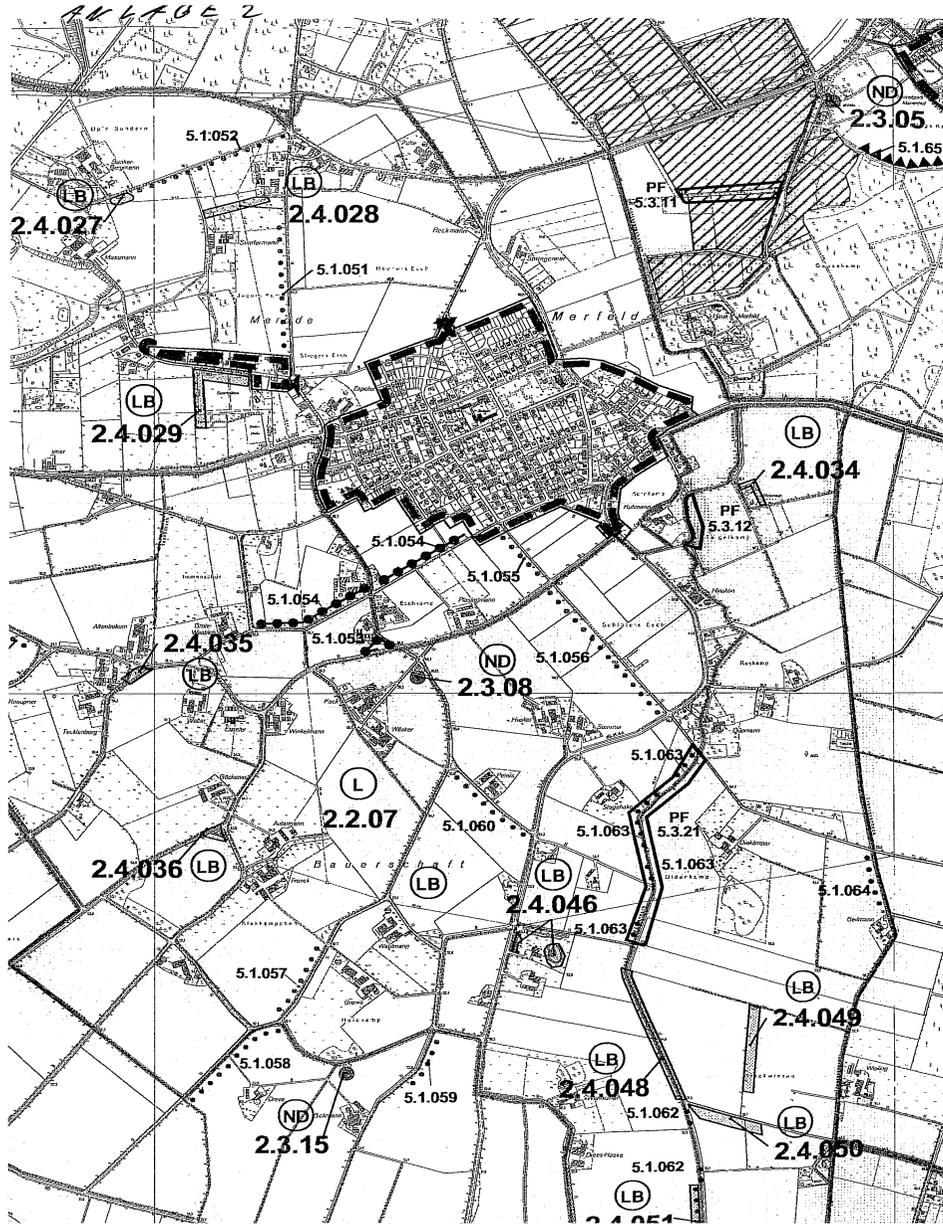
Die seit 1990 als ausgewiesene ca. 0,2 ha große Fläche ist nicht wegen ihres besonderen Biotopwertes als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, sondern gemäß § 23 zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Bereich des Landschaftsplanes wurden neben den FFH-bedingten Schutzgebietsausweisungen und der Erweiterung des NSG Letter Bruch incl. des Umgebungsschutzes keine weitreichenden Neuausweisungen getätigt. Insbesondere bei den geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern wurde bei der Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Schutzzweck als nicht mehr ausreichend erachtet und das betreffende Schutzobjekt gestrichen.

Zudem stellen die neu gefassten Ver- und Gebote so wie die Nicht betroffenen Tätigkeiten in den Landschaftsschutzgebieten eine deutliche Vereinfachung für die von der Ausweisung hauptbetroffene Landwirtschaft dar.

In keinem Schutzgebiet wird durch die Auflagen des Landschaftsplanes eine entschädigungsfreie Beschränkung der aktuellen Bewirtschaftung möglich. Die beschriebene Mehrbelastung durch die Änderung des Landschaftsplanes ist somit nicht nachvollziehbar.





15

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004.
bis zum 30. Juli 2004

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Anschrift | 48653 | Telefon | Fax |
|----------|---------------------|--------------|-----------|-------------|-------------|
| | Wichmann, Christian | Letteberg 34 | 10E-Lette | 02546-98261 | 02546-98262 |

Ihre gehen davon aus, das auf den
von uns bewirtschafteten Flächen:
Gemarkung 5276 Flur 28 Feld 78
Flur 26 " 28
Flur 25 " 8
die bisherige Nutzung weiter möglich
bleibt. und evtl. Hofsiedlungen oder
Teilansiedlung meines Hofes auf-
grund der Haupten Ortslage im
Lette, auf eine oder mehreren
der o.g. Flächen zukünftig möglich
ist. Die Flächen, die zukünftig ein
LStb liegen müssen weiter ein

| | | |
|---------|--|--|
| Datum | Unterschrift | Fortsetzung auf der Rückseite <input checked="" type="checkbox"/> |
| 27.7.04 | gez.  | Handzeichen ULB |

2.2.02

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sehen keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vor.
Die o.g. Flächen können weiter wie bisher genutzt werden. Sie bleiben somit auch als Nachweisflächen erhalten.
Im Außenbereich baurechtlich zulässige Anlagen oder Gebäude die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen sind auch, ohne zusätzliche Auflagen, im Landschaftsschutzgebiet zulässig. Dieses gilt auch für eine eventuelle Hofaussiedlung.

Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“
2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 28. Juni 2004
bis zum 30. Juli 2004

Seite 2

bisherigen Umfang als Gullenauchungs-
flächen dienen.

Datum

27/7/04

Unterschrift

gez. *[Handwritten Signature]*

Handzeichen-ULB

[Handwritten Mark]

